

Wer hat Anspruch auf Notbetreuung in Kita oder Schule?

Es gibt eine Notbetreuung für Kinder der Kitas, der Kindertagespflege und in den Schulen der Grundstufen 1 bis 6. Die Notbetreuung findet in der Regel in der gewohnten Kita oder Schule statt.

Die Notbetreuung kann nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisieren können. Der Senat hat am 21. April 2020 eine schrittweise Erweiterung des Betreuungsbetriebs unter den Bedingungen der Notbetreuung initiiert. **Ab dem 27. April 2020** haben zunächst folgende Personengruppen Anspruch auf eine Betreuung in Kitas, Kindertagespflege und Schulen:

Eltern – systemrelevante Berufe

([Liste der systemrelevanten Berufe](#) Stand: 22.04.2020)

1. **Alle Eltern,**

die in einem als systemrelevant anerkannten Beruf arbeiten (gemäß der überarbeiteten Liste der anspruchsberechtigten Berufe); die bisherige Zwei-Eltern-Regelung entfällt (d. h. der Anspruch aller bisher im Rahmen der Notbetreuung bereits anspruchsberechtigten Kinder bleibt erhalten); sowie neu

2. **Alleinerziehende**

Alle Alleinerziehenden (hier definiert als Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben).

3. **Kinderschutz**

Unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern sind Kinder, für die Betreuung unter Gesichtspunkten des **Kinderschutzes** notwendig ist, mit einer Entscheidung des Jugendamtes/des Regionalen Sozialen Dienstes (ggf. auch telefonisch) weiterhin anspruchsberechtigt. Dieses gilt auch für Kinder aus Familien mit besonders herausfordernden familialen Situationen. In diesen Fällen können die Einrichtungen im Einzelfall Betreuungsangebote unterbreiten.

In jedem Fall bleibt der bisherige Vorrang der häuslichen Betreuung bestehen. Folglich gibt es weiterhin keinen Anspruch auf Notbetreuung, sofern es im Einzelfall eine Möglichkeit zur häuslichen Betreuung gibt.

Die Schul- und Kitaleitungen und Kindertagespflegestellen entscheiden auf der Grundlage der Selbsterklärung. In strittigen Fällen wenden sich die Kita-Leitungen und Kita-Träger an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die Schulleitungen wenden sich an die Schulaufsichten.

„Private, insbesondere nachbarschaftlich organisierte Betreuungshilfe für bis zu drei Kinder ist zulässig.“ (Aus: Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung)